

Lösungen «Einen Bundesgerichtentscheid lesen II: BGE 6P.68/2006»

Vorbereitung

2.

a1;9; b 2;3,4;9; c.7; 8; d 6; e5

4.

1g; 2e; 3h; 4a; 5d; 6k; 7b; 8i; 9.f; 10j; 11l;12c

1.

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. das entscheidende Argument | das Argument, das entscheidet: |
| 2. Partizip I | |
| 3. der unterschriebene Antrag | der Antrag, der unterschrieben wurde bzw. worden ist / war: Partizip II |
| 4. das gehaltene Plädoyer | das Plädoyer, das gehalten wurde bzw. worden ist / war: Partizip II |
| 5. die eingereichte Beschwerde | die Beschwerde, die eingereicht wurde bzw. worden ist / war / Partizip II |
| 6. der verletzte Fahrer | der Fahrer, der verletzt wurde bzw. worden ist / war / Partizip II |

Fragen zum BGE

1. Es geht um die Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Ziff. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 SVG).

2. Die Parteien sind X. _____, Beschwerdeführer (, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Naegeli,) gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer.

3. X. wurde mit Verfügung des Stadtrichteramtes Zürich vom 24. Oktober 2003 gestützt auf Art.31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 SVG in Anwendung von Artikel 90 Ziff. 1 SVG mit einer Busse von Fr. 100.- bestraft, weil er im Auto eine auf dem Lenkrad liegende Zeitung gelesen hatte, (während er in einem Stau stand).

X. erhob dagegen Einsprache.

Der Einzelrichter in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich sprach X. am 15. April 2005 frei.

Das Stadtrichteramt Zürich erhob dagegen Berufung.

Das Obergericht des Kantons Zürich sprach X. am 22. Dezember schuldig und er erhielt wiederum eine Busse von 100.-.

X. führt dagegen Beschwerde beim BGer mit den Anträgen, das Urteil des Obergerichts aufzuheben und die Sache (das Urteil) zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4. Die Beschwerde wurde gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts Zürich wurde aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen.

5. Das BGer schliesst sich der Meinung der ersten Instanz, dem Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich, an, dass der Autofahrer nicht gegen Art. 31 Ab. 1 SVG und Art. 31 Ab. 3 SVG verstossen habe (Vorsichtspflicht und Aufmerksamkeit).

Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die erste Instanz, der Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich, festgestellt habe, dass er durch die Lage der Zeitung nicht behindert worden sei. Die Vorinstanz (zum BGer), das Obergericht Zürich, sei von diesem Urteil ohne die Durchführung eines Beweisverfahrens abgewichen.

Nach Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Autofahrer in der Tat das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorschriftspflichten nachkommen kann. Er darf auf keine Weise behindert und unaufmerksam sein. Das Mass der Aufmerksamkeit richtet sich jedoch nach den konkreten Umständen.

Die Vorinstanz selbst stellte fest, dass die von X. benutzte Strasse eine gut ausgebaute und übersichtliche Hauptstrasse sei. Die Wetterverhältnisse seien gut gewesen und es gebe auf der Fahrstrecke keine Trottoirs oder Fussgängerstreifen, sodass keine besondere Aufmerksamkeit verlangt werde.

In Anbetracht dieser günstigen Umstände ist laut BGer nicht klar, warum eine Gefahr darin bestand, dass X. während den Phasen des Stillstands im Stau Zeitung las. Die Zeitung lag zum Teil auf seinen Oberschenkeln und zum Teil auf dem Lenkrad, was kein Verstoß gegen die zitierte Vorschrift ist. Im Unterschied zu herabfallenden Nahrungsmitteln oder einer Zigarette hätte sie auch nichts beschmutzen können und im Unterschied zu einem Mobiltelefon oder einem Fotoapparat kann sie auch nicht leicht beschädigt werden.

Ausserdem konnte der Beschwerdeführer beim Fahren beide Hände ans Lenkrad legen, was bei der Benutzung eines Mobiltelefons nicht möglich gewesen wäre (vergl. BGE 120 IV 63).

Der Beschwerdeführer hat sich also laut BGer nicht der Verletzung von Verkehrsregeln schuldig gemacht.

6. Es geht um eine Busse von nur 100.-.

Siehe auch: [Zeitungslesen im stockenden Kolonnenverkehr | BFU](#)

Partizipien als Adjektive und erweiterte Partizipialattribute

1. das Argument, das entscheidet
2. der Antrag, der unterschrieben wurde / worden ist / war
3. das Plädoyer, das gehalten wurde / worden ist / war
4. die Beschwerde, die eingereicht wurde / worden ist / war
5. der Fahrer, der verletzt wurde / worden ist / war
2.
 1. Der LKW, der mit überhöhter Geschwindigkeit plötzlich von links überholte, überfuhr (dabei) eine Frau. (Gleichzeitigkeit Präteritum)
 2. Der Täter, der während der Befragung stark lallte und rülpste, war Alkoholiker. (Gleichzeitigkeit Präteritum)
 3. Das Diebesgut, das von der Polizei am Tatort sofort sichergestellt worden war, konnte dem Besitzer zurückgegeben werden. (Vorzeitigkeit im Relativsatz: Plusquamperfekt zu Präteritum)
 4. Das Gutachten, das bei der Beurteilung in Betracht gezogen worden war, war gefälscht. (Vorzeitigkeit im Relativsatz: Plusquamperfekt zu Präteritum)
3.
 1. X. nahm eine Verrichtung (Lesen einer Zeitung) vor, die die Bedienung des Fahrzeugs erschwerte. (Gleichzeitig Präteritum)
 2. X. las eine Zeitung, die auf dem Lenkrad lag. (Gleichzeitig Präteritum)
 3. Verkehrsregeln müssen während jeder Benützung der Strassen beachtet werden, wozu die gesamte Strecke am Sihlquai zählt, die vom Beschwerdeführer am 3. Oktober 2003 gefahren worden war. (Vorzeitigkeit: Plusquamperfekt zu Präsens).
 4. Eine Zeitung, die teils auf dem Lenkrad abgestützt wird, ist geeignet, den Fahrzeugführer beim Lenken zu beeinträchtigen. (Gleichzeitigkeit Präsens, allgemeine Aussage)
 5. Der Beschwerdeführer verstieß nicht gegen die eine oder andere Vorschrift, die vorstehend zitiert wurde. (Gleichzeitigkeit Präteritum, allgemeine Aussage)

Anmerkung

Bei den benutzten Zeiten kommt es immer auch auf den Kontext an, deshalb gibt es keine absoluten Regeln.

Übungen Wortschatz

1. Nomen-Verb-Verbindungen

1. Einsprache / Berufung erheben
2. Beschwerde führen
3. die Beschwerde gutheissen
4. den Angeklagten freisprechen / schuldig sprechen
5. den Angeklagten mit einer Busse bestrafen
6. ein Urteil aufheben
7. die Sache an die Vorinstanz zurückweisen
8. gegen das Strassenverkehrsgesetz / gegen eine Vorschrift verstossen
9. die Verkehrsregeln beachten ≠ verletzen
10. seinen Pflichten nachkommen

2. Nominalisierung

- | | |
|------------------|--|
| 1. annehmen: | die Annahme |
| 2. auffassen: | die Auffassung |
| 3. aufmerksam: | die Aufmerksamkeit |
| 4. ausführen: | die Ausführung (hier: machen, erledigen) |
| 5. bedienen: | die Bedienung |
| 6. benützen: | die Benützung |
| 7. durchführen: | die Durchführung |
| 8. fahren: | die Fahrt |
| 9. feststellen: | die Feststellung |
| 10. stillstehen: | der Stillstand |
| 11. urteilen: | das Urteil |
| 12. verletzen: | die Verletzung |
| 13. verrichten: | die Verrichtung (hier: erledigen, ausführen) |
| 14. vornehmen: | die Vornahme (hier: durchführen, machen) |